

Schachbezirk Unterland

im Schachverband Württemberg e.V.



Bezirksschiedsgericht

Schiedsspruch

In der Protestsache

der Schachabteilung des TSV Schwaigern
vertr. d.d. Abteilungsleiter Johann Bogert, Wilhelm-Blos-Str.51, 74376 Heilbronn
E-Mail: johann_bogert@t-online.de

- Protestführer -

gegen

die Schachfreunde SF Schwaigern
vertr. d.d. 1. Vorsitzenden Ottmar Seidler, Heilbronner Str. 8, 74193 Schwaigern
E-Mail: ottmar.seidler@svw.info

- Protestgegner -

weiterer Verfahrensbeteiligter: Kreisspielleiter des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe
Bernd Hähnle, Gärtnerstr. 12, 74189 Weinsberg
E-Mail: bernd.haehnle@svw.info

wegen Spielewertung

hat das Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland unter Mitwirkung von
Wolfgang Reinhardt als Vorsitzenden, Bernhard Lach und Joachim Schmidt als Beisitzer
am 07.01.2019 für **Recht** erkannt:

1. Auf den Protest wird die Entscheidung des Kreisspielleiters aufgehoben.
2. Der Mannschaftskampf in der A-Klasse des Schachkreises Heilbronn zwischen den SF Schwaigern 2 und dem TSV Schwaigern ist bis 28.02.2019 durchzuführen.
3. Dem Protestführer werden die Kosten des Protestverfahrens erstattet.
4. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Am 09.12.2018 sollte in der A-Klasse des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe zwischen den Lokalrivalen SF Schwaigern 2 als Heimmannschaft und dem TSV Schwaigern als Gastmannschaft stattfinden. Zum angesetzten Spielbeginn waren von der Heimmannschaft sämtliche auf dem Spielbericht nominierten Spieler anwesend. Von der Gastmannschaft waren lediglich 4 Spieler anwesend, ihr Mannschaftsführer fehlte. Die 4 Spieler wurden gefragt, ob sie den Spielbericht ausfüllen wollen. Das lehnten sie mit dem Hinweis ab, dass ihr Mannschaftsführer noch kommt.

Eine Nominierung beider Mannschaften und eine Verlesung der Mannschaftsaufstellung erfolgte nicht.

Der Mannschaftsführer der Heimmannschaft als Turnierleiter gab um 9:02 Uhr die Partien frei. Die Spieler der Heimmannschaft setzten ihre Uhren in Gang, wobei die Weißspieler ihren Zug ausführten. Von den 4 anwesenden Spielern der Gastmannschaft setzte sich der als Nummer 4 gemeldete Spieler an Brett 3, der als Nr.7 gemeldete Spieler an Brett 4 und die als Nr.9 und Nr.12 an Brett 7 + 8. An diesen 4 Brettern begannen die Spieler und machten zwischen 3 und 7 Züge.

Um 9:05 Uhr erschien der Mannschaftsführer der Gastmannschaft, der als Nr.6 gemeldet war und an Brett 4 spielen sollte. Weil dort bereits der als Nr.7 gemeldete Spieler saß, wollte der Mannschaftsführer die Aufstellung ändern. Das lehnte die Heimmannschaft, insbesondere der Turnierleiter ab.

Die Gastmannschaft brach darauf den Mannschaftskampf ab, die Spieler gingen nach Hause. Der Turnierleiter wertete den Kampf mit 8:0 und unterzeichnete den Spielbericht.

Gegen diese Wertung legte der Mannschaftsführer des Antragstellers, der auch Abteilungsleiter der Schachabteilung ist, am gleichen Tag Einspruch (fälschlich als Protest) beim zuständigen Kreisspielleiter ein. Dieser lehnte den Einspruch mit Entscheidung vom 09.12.2018 ab. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Spieler der Gastmannschaft mit der Aufnahme ihrer Partien konkludent auf eine schriftliche Nominierung und ein Verlesen der Mannschaftsaufstellung verzichtet haben.

Gegen diese Entscheidung erhob der Antragsteller, vertreten durch den Abteilungsleiter, mit Schreiben vom 12.12.2018 (Poststempel 12.12.2018) schriftlich Protest beim Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts ein. Zur Begründung führt er aus, die Spieler der Gastmannschaft seien zur Aufnahme ihrer Partien gedrängt und eine Korrektur der Aufstellung regelwidrig abgelehnt worden, weil die Korrektur vor Verlesen der Mannschaftsaufstellung jederzeit möglich sei.

Er beantragt,

die Entscheidung des Kreisspielleiters aufzuheben und den Mannschaftskampf mit 0:8 zugunsten des Antragstellers zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung des Kreisspielleiters aufrecht zu erhalten.

Er begründet seine Auffassung, dass der Mannschaftskampf vollkommen regulär aufgenommen wurde und die 4 anwesenden Spieler der Gastmannschaft mit Aufnahme ihrer Partien auf

ein Verlesen der Nominierung verzichtet haben. Die Gastmannschaft habe vor Ort überhaupt keinen Protest erhoben sondern diesen verspätet eingereicht. Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft hätte lediglich gefragt, ob die Heimmannschaft bereit sei die Änderung der Aufstellung zuzulassen. Als dies abgelehnt worden sei, habe er mit dem Hinweis „Dann haben wir sowieso mit 8:0 verloren“ mit seinen Mannschaftskameraden das Turnierareal verlassen.

Entscheidungsgründe:

Der Protest ist zulässig und mit Ausnahme der vom Antragsteller begehrten Rechtfolge begründet.

Der Antragsteller wollte beim Erscheinen seines Mannschaftsführers die Aufstellung ändern. Das ist die Streitigkeit im Sinne von § 17 Abs.1 a. Schiedsordnung des Schachverbands Württemberg (SchiedsO), die der Turnierleiter durch Verweigerung der Änderung der Mannschaftsaufstellung entschieden hat.

Der Beginn des Mannschaftskampfes um 9:02 Uhr durch Starten der gegnerischen Uhren und Ausführen des 1. Zuges durch die Weißspieler der Heimmannschaft ist nicht zu beanstanden. Die Aufnahme der Partien mit den 4 anwesenden Gastspielern vor Verlesung der Mannschaftsnominierung stellt aber einen gravierenden Verstoß gegen die Regelungen der Wettkampf- und Turnierordnung des Schachverbands Württemberg (WTO) dar.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Spieler der Gastmannschaft freiwillig an den Brettern angefangen haben zu spielen oder auf Druck der Heimmannschaft.

Spätestens bei Aufnahme der Partien der 4 anwesenden Spieler der Gastmannschaft hätte der Mannschaftsführer der Heimmannschaft als Turnierleiter die Nominierung der gegnerischen Spieler prüfen können und müssen. Nach der eigenen Darstellung des Antragsgegners wollten die anwesenden Spieler der Gastmannschaft die Nominierung nicht übernehmen, weil ihr Mannschaftsführer noch kommen sollte.

Nach § 10 Abs.1 a) + b) WTO hat der Mannschaftsführer nicht nur die eigene Mannschaft zu nominieren, sondern auch die Nominierung der gegnerischen Mannschaft zu prüfen.

Der Mannschaftsführer des Antragsstellers war für als Nr.7 gemeldet, hätte also zwischen den beiden anwesenden Spielern an Brett 3 + Brett 4 nominiert werden müssen. Das hätte der Turnierleiter bei Prüfung der gegnerischen Meldeliste bemerken können.

Weiter liegt ein Verstoß gegen § Abs.3 Satz 1 WTO vor. Dort ist folgendes geregelt: *„Fehlen zu Beginn eines Mannschaftskampfes Spieler, so können die betreffenden Bretter unter Namensnennung unbesetzt bleiben oder die nachfolgenden Bretter aufrücken“*

Nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichts folgt daraus zwingend, dass vor Beginn eines Mannschaftskampfes eine Nominierung für beide Mannschaften vorliegen muss. Im Streitfall wäre das bereits 5 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn möglich gewesen.

Im Übrigen muss die schriftliche Nominierung auf dem Spielbericht vor Beginn des Mannschaftskampfes verlesen werden, sonst ginge die Korrekturmöglichkeit bei regelwidriger Aufstellung gem. § 11 Abs.3 Satz 3 WTO ins Leere.

Zwar kann ein Mannschaftskampf auch beginnen, wenn nur 4 Spieler anwesend sind. Wenn diese eine Nominierung nicht vornehmen können, weil ihr Mannschaftsführer fehlt, müssen sie

eben -spätestens kurz vor Ablauf der Wartezeit- einen Ersatzmannschaftsführer benennen, der die Nominierung vornimmt. Nach § 10 Abs.1 Satz 1 WTO benennt jede Mannschaft einen Mannschaftsführer. Diese Bestimmung gilt natürlich auch, wenn der bei der Mannschaftsmeldung benannte Mannschaftsführer fehlt oder verhindert ist.

In einem vergleichbaren Fall, hat das Verbandsgericht des Schachbundes Bayern eine Entscheidung des Rechtsausschusses eines Bezirksverbandes aufgehoben, der die Wiederholung eines Mannschaftskampfes angeordnet hatte, weil die Spiele ohne Verlesung und Kontrolle der Nominierungen und 2 vertauschten Brettern durchgeführt wurden.

In dem Fall hat der vor der Entscheidung des Verbandsgerichts angehörte Bundesrechtsberater die Auffassung vertreten, dass der Mannschaftskampf ohne schriftliche Mannschaftsaufstellung und Verlesung der Paarungen der Mannschaftskampf nicht beginnen darf. Er sah aber diese erheblichen Formfehler als geheilt an, weil aufgrund der gesamten Umstände eine Heilung der Verstöße gegen das Erfordernis schriftlicher Mannschaftsaufstellungen von beiden Mannschaftsführern durch entsprechendes eindeutiges (schlüssiges oder konkludentes) Verhalten erfolgt sei.

Vgl. Verbandsgerichts des Schachbundes Bayer, Beschluss vom 24.04.2014 - www.schachbund-bayern.de/fileadmin/docs/bra/2014/20140424-Beschluss_Kronach_ano.pdf

Im vorliegenden Streitfall liegt aber gerade keine Genehmigung durch beide Mannschaftsführer vor. Der verspätet eingetroffene Mannschaftsführer des Antragstellers wollte die Aufstellung ändern. Die tatsächliche Partienaufnahme durch seine Spieler, die der von ihm vorzunehmenden und geplanten Nominierung widersprach hat er nicht genehmigt.

Das Verbandsgericht BSB hat im genannten Fall der sportlichen Entscheidung den Vorzug gegeben, da die Partien tatsächlich gespielt wurden. Das Bezirksschiedsgericht hält das im vorliegenden Streitfall ebenfalls für angebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Alexander Häcker, Erligheimer Str. 3, 70437 Stuttgart, zu richten und in 3-facher Fertigung einzureichen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- € bei der Verbandskasse des Schachverbandes Württemberg zu entrichten.

Reinhardt

Lach

Schmidt